

VERORDNUNG über das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten, Schattdorf

(vom 27. November 2017)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,

gestützt auf das Gesetz über die Langzeitpflege (GLP)¹, Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung² und auf Artikel 7 der Gemeindeordnung Schattdorf³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Rechtsform und Sitz

¹ Das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten (im Folgenden „Rüttigarten“ genannt) ist eine selbständige Unternehmung des öffentlichen Rechts der Einwohnergemeinde Schattdorf.

² Die Unternehmung besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und führt eine eigene Rechnung. Ihr Sitz ist Schattdorf.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Rüttigarten betreibt und unterhält ein Alters- und Pflegeheim mit umfassendem Angebot als Anlage der stationären Langzeitpflege.

² Es erfüllt die Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden Silenen und Attinghausen sowie weiteren Vertragspartnern.

³ Der Rüttigarten kann weitere artverwandte Aufgaben übernehmen, soweit sich das mit den Grundaufgaben nach Absatz 1 und 2 verträgt.

⁴ Der Rüttigarten ist eine gemeinnützige Organisation, die nicht gewinnorientiert ist.

2. Abschnitt: Finanzierung**Artikel 3** Finanzierung

Der Rüttigarten finanziert seine Ausgaben durch:

¹ GLP, RB 20.2231

² KV, RB 1.1101

³ GO, RBS 1.11

- a) den Betriebsertrag, insbesondere durch die Tagespauschalen, bestehend aus den Pflege taxen, den Betreuung taxen und den Pension taxen;
- b) die Restfinanzierung der Pflege taxen durch die Gemeinde nach Artikel 15 GLP;
- c) Spenden und Legate.
- d) Mieten
- e) weitere Einnahmen

Artikel 4 Tagespauschalen

1

20.21

Der Verwaltungsrat vereinbart mit dem Gemeinderat Schattdorf jährlich die Tagespauschalen im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Artikel 5 Subsidiäre Haftung

Die Einwohnergemeinde Schattdorf haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten des Rüttigartens. Davon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die sich aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Rüttigarten nach Artikel 2 Absatz 3 ergeben.

3. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 6 Organe

Organe des Rüttigarten sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 7 Gemeinderat

¹

Der Gemeinderat beaufsichtigt den Rüttigarten.

²

Er:

- a) wählt das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit die Wahlbefugnis nicht den Einwohnergemeinden Silenen und Attinghausen zusteht;
- b) erteilt dem Rüttigarten die erforderlichen Leistungsaufträge⁴;

⁴ Art.5 GLP

- c) legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest;
- d) genehmigt die Jahresrechnung, das Budget mit den zugehörigen Pflögetaxen, den Finanzplan des Rüttigarten und entlastet den Verwaltungsrat;
- e) genehmigt Verträge des Rüttigarten mit Dritten, die eine Beteiligung am Rüttigarten oder einen Leistungseinkauf beim Rüttigarten mit Auswirkungen auf die Finanzierung der Pflögerestkosten der Gemeinden enthalten;
- f) genehmigt das Betriebsreglement und das Finanzreglement für den Rüttigarten;
- g) vereinbart mit dem Verwaltungsrat jährlich die Tagespauschale;
- h) informiert die offene Dorfgemeinde über Veränderungen bei Pensions-, Betreuungs- und Pflögetaxen sowie über neue Investitionen von mehr als 200'000 Franken.

Artikel 8 Verwaltungsrat

a) Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsantritt

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs Mitgliedern. Davon wird je ein Mitglied durch die Gemeinde Silenen bzw. Attinghausen delegiert.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei Wahlen während der Amtsdauer gilt sie für den Rest der laufenden Amtsdauer.

2

20.21

³ Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar. Bei Wahlen während der Amtsdauer erfolgt der Amtsantritt sofort.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Artikel 9 b) Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat betreibt den Rüttigarten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Billigkeit und der hohen Qualität.

² Er erfüllt alle Aufgaben, die mit dem Bau, dem Betrieb und dem Unterhalt des Rüttigarten zusammenhängen und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Der Verwaltungsrat hat insbesondere:

- a) ein Betriebsreglement zu erlassen;
- b) ein Finanzreglement zu erlassen;
- c) ein Personalreglement für die Angestellten des Rüttigarten zu erlassen;
- d) eine Hausordnung zu erlassen;

- e) die Unternehmensstrategie des Rüttigarten zu erarbeiten und umzusetzen;
- f) die Geschäftsleitung zu wählen und deren Aufgaben zu bestimmen. Dabei kann sie untergeordnete Entscheidungen der Geschäftsleitung delegieren;
- g) die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan des Rüttigarten zu beschliessen und dem Gemeinderat zur Genehmigung zu beantragen;
- h) Ausgaben im Rahmen des Budgets und des Finanzreglements zu beschliessen;
- i) die Spendengelder zu verwalten und zweckentsprechend einzusetzen;
- j) die Tagespauschalen jährlich mit dem Gemeinderat zu vereinbaren;
- k) den Rüttigarten nach aussen zu vertreten;
- l) die Zeichnungsberechtigung zu regeln.

⁴ Die in Artikel 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Genehmigungen durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.

Artikel 10 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle handelt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schattdorf.

² Die Revisionsstelle prüft zuhanden des Gemeinderates die Geschäftsführung des Rüttigarten unter dem Gesichtspunkt des Rechnungswesens und des Finanzrechts. Dazu gehören insbesondere die Jahresrechnung und das Budget des Rüttigarten sowie die Verwaltung und Verwendung der Spendengelder.

³ Die Befugnisse der Revisionsstelle richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen, die die Gemeindeordnung⁵ für die Rechnungsprüfungskommission enthält.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Rüttigarten erfolgen ~~im Amtsblatt des Kantons Uri~~ auf dessen Website.

20.21

Artikel 12 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 29 des Gesetzes über die Langzeitpflege.⁶

⁵ RBS 1.11, Artikel 48ff.

⁶ GLP, RB 20.2231

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom ~~28~~27. November ~~2011–2017~~ über das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten, Schattdorf, wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung diese Verordnung erlassen hat, bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.⁷

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Präsident: ~~Rolf Bruno Gamma Zraggen~~

~~Die Der Geschäftsführer Gemeindegemeinschafterin: Sybille Daniel Münch Jauch~~

⁷ In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den ~~1. Januar 2018~~t.b.d..